



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Weisungen über das Treiben von Wanderschafherden und das Überwintern von Schafen im Freien

Info-Blatt	TG601
Stand	27. Oktober 2019
Kontakt	Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen erlässt folgende Weisungen:

1. Begriffe

- 1.1. **Als Wanderschafherde gilt:** das Treiben einer behirteten Herde von nicht trächtigen Schafen.
- 1.2. **Als Überwinterung im Freien gilt:** das Halten einer Herde mit trächtigen und unträchtigen Schafen, welche am gleichen oder an einem wechselnden Standort im Freien eingezäunt gehalten und nicht andauernd behirtet werden.

2. Treiben von Wanderschafherden

- 2.1. **Bewilligungspflicht:** Gemäss Art. 33 Ziff. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung bedarf das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- 2.2. **Gesuche und Auflagen:** Gesuche für eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde sind jeweils bis am 15. Oktober an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen, zu richten. Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen die Bedingungen nach Info-Blatt TG602 erfüllt sein. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
- 2.3. **Untersuchungen und Behandlungen:** Bei günstiger Seuchenlage müssen die Schafe vor Beginn der Wanderung vom Bestandestierarzt klinisch untersucht werden. Der Untersuchungsbefund ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vor Beginn der Wanderung zuzustellen.
Wir empfehlen die Tiere kurz vor Weidebeginn gegen Räude zu baden oder eine Räudeprophylaxe mittels einem erprobten *Avermectin* durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters.
- 2.4. **Mitzuführende Begleitpapiere:**
 - Begleitdokument
 - Wanderbewilligung des Veterinärdienstes



3. Überwinterung von Schafen im Freien

- 3.1. **Begleitdokumente:** Sofern die Tiere auf eine Weide transportiert werden, muss ein Begleitdokument erstellt und auf dem Transport mitgeführt werden.
Falls Schafe getrieben werden und nicht länger als einen Tag mit anderen Klauentieren in Kontakt kommen oder nebeneinander weiden, muss kein Begleitdokument erstellt werden.
Sofern sich die Schafe länger als einen Tag auf der zu beweidenden Fläche aufhalten und die Weidefläche nicht im Besitze des Tierhalters ist, muss ein Begleitdokument erstellt und dem Bodenbesitzer zur Aufbewahrung über die Zeit der Weidung ausgehändigt werden. Das Begleitdokument ist nicht erforderlich, wenn aus dem Tierverzeichnis des Schafhalters entnommen werden kann, wo und zu welchem Zeitpunkt sich die Tiere aufhalten oder aufgehalten haben.
- 3.2. **Infrastruktur und Futtermittelvorräte:** Schafe, die im Freien überwintert werden, müssen jederzeit Zugang haben zu einer Zufluchtsstätte oder einem Unterstand, welcher den Tieren ausreichend Schutz bietet vor übermässigen klimatischen Einflüssen wie Wind, Nässe und Kälte.
Mit Stichtag vom 15. November muss der Schafhalter ausweisen können, dass genügend Vorräte an Trockenfutter vorhanden sind, um eine ausreichende Zufütterung während Frostperioden zu gewährleisten.
- 3.3. **Überwachung:** Herden, die während des Winters eingezäunt im Freien gehalten werden, sind täglich mindestens ein Mal zu kontrollieren. Bei der Kontrolle sind die Vorräte an Futter und Wasser, sowie der Gesundheitszustand der Schafe zu überprüfen.
- 3.4. **Trächtige Schafe:** Trächtige Schafe müssen wenigstens nachts und eine Woche vor und mindestens 3 Wochen nach dem Ablammen im Stall gehalten werden.

4. Strafbestimmungen

- 4.1. Verstösse gegen diese Weisungen werden gemäss Artikel 47 und 48 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) sowie gemäss Artikel 28 des Tierschutzgesetzes (SR 455) geahndet.

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter